

Mag. Bernhard Renner

Hubertusgasse 20

4060 Leonding

**Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem § 33 EStG 1988 geändert werden soll
(„Familienbonus Plus“)**

1. Die plakative Bezeichnung „*Familienbonus Plus*“ erscheint als Bezeichnung in einem Gesetz unangebracht und könnte mit gleicher Bedeutung etwa als „*Familienabsetzbetrag*“ bezeichnet werden.
2. Der Einleitungssatz des § 33 Abs 2 EStG 1988 sollte statt „*Von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Betrag sind in folgender Reihenfolge abzuziehen:*“ folgendermaßen lauten: „*Von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Betrag sind Absetzbeträge in folgender Reihenfolge abzuziehen:*“ Dann würde hinsichtlich des Familienbonus Plus, wie bei allen anderen Absetzbeträgen zum Ausdruck gebracht, dass es sich hierbei um einen Absetzbetrag handelt.
3. § 33 Abs 3a Z 1 EStG 1988 sollte eine explizite Sonderregelung für iSd § 2 Abs 1 lit c FLAG 1967 bzw § 8 Abs 4 FLAG 1967 erheblich behinderte Kinder enthalten, als für diese der Familienbonus Plus auch über das 18. Lebensjahr hinaus (dh solange für das behinderte Kind – erhöhte – Familienbeihilfe bezogen wird) in einer Höhe von 125 EUR/Monat gewährt wird.
4. In diesem Zusammenhang sollte weiters der derzeit für iSd § 8 Abs 4 FLAG 1967 erheblich behinderte Kinder gemäß § 5 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen, BGBl Nr 303/1996 idF BGBl II Nr 430/2010 geltenden Freibetrag von 262 €/Monat ebenfalls in das Regelwerk des Familienbonus Plus, etwa mit einem Erhöhungsbetrag von 150 €/Monat, miteinbezogen werden. Damit würde verhindert werden, dass sich dieser Betrag, entsprechend der aktuellen Rechtslage, bei niedrigen Einkommen nicht oder nur marginal auswirkt.
5. Die Formulierung in § 33 Abs 3a Z 4 lit a EStG „*Es erfolgte eine Betreuung des Kindes entsprechend § 34 Abs. 9 Z 2 und Z 3 ...*“ ist insofern schwer nachvollziehbar, als sie auf eine Textierung bei Inkrafttreten des „*Familienbonus Plus*“ nicht mehr aktuelle und daher im EStG nicht auffindbare Bestimmung verweist.
6. Da offenbar „*Erwerbslose*“ (insbesondere Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe oder Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung; vgl auch die EB zur geplanten Gesetzesnovelle) den Familienbonus nicht beanspruchen sollen können (die Hinterfragung dieser politisch fragwürdigen Entscheidung ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme), müsste aus Gründen einer Sachgerechtigkeit der entsprechende Verweis in § 33 Abs 7 Z 3 EStG 1988 nicht nur auf

§ 3 Abs 1 Z 5 lit a EStG 1988, sondern auch § 3 Abs 1 Z 5 lit c EStG 1988 (Überbrückungshilfe) beziehen.